

MATERIAL HANDLING

Full Service Geschäftsbedingungen (FGB)

Stand: November 2019

1. Einsatzort

Die Geräte dürfen nur an dem umseitig angegebenen Einsatzort eingesetzt werden. Änderungen berechtigen Toyota Material Handling (Auftragnehmer) zu einer Anpassung der Rate.

2. Vertragsdauer / Beginn der Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner haben eine umseitig definierte Mindestlaufzeit vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unterbleibt die Kündigung verlängern sich Full Service Verträge um jeweils weitere 12 Monate.

3. Vereinbarte Kapazität

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nur berechtigt, die Geräte in dem umseitig verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Betriebsstunden, zu nutzen. Als Betriebsstunden gelten die vom Betriebsstundenzähler der Geräte angezeigten Zeiten. Im Übrigen gilt Punkt 4. der Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Auftragnehmer umgehend zu melden.

4. Full Service Rate

Die vom Auftraggeber für die vereinbarte maximale Kapazität (Punkt 3.) monatlich zu zahlende Full Service Rate ist umseitig ausgewiesen. Die Full Service Raten sind ab Vertragsbeginn jeweils bis zum 1. Werktag des Monats im Voraus ohne Abzug fällig. Für Preis Anpassungen der Full Service Rate gilt die nachfolgend beschriebene jährliche Wertsicherung jeweils zum Jänner als vereinbart. Nach frühestens 6 Monaten Vertragslaufzeit erhöht sich die vom Auftraggeber zu zahlende Full Service Rate pro Gerät um 3%. Falls der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) zu diesem Zeitpunkt größer als 3% ist, dann wird dieser zuletzt verlaubliche Prozentsatz herangezogen. Die angepassten Preise werden kaufmännisch gerundet. Grundlage für Preis Anpassungen bildet die jeweils vorjährige Full Service Rate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, die jeweilige Full Service Rate aufgrund des Gerätealters höher als die jährliche Wertsicherung anzupassen. Leistungen außerhalb der Toyota Material Handling Öffnungszeiten werden mit den üblichen Überstundenzuschlägen berechnet. Die Full Service Rate ist auch dann zu bezahlen, wenn die Geräte nach Übergabe vorübergehend zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich werden sollten. Diesfalls bestehen sohin Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf ehestmögliche Durchführung der Reparatur (Punkt 10.), jedoch keinerlei Minderungsansprüche. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Zahlungsverzug pauschal EUR 40,00 zu verrechnen.

5. Mehr- und Mindernutzung

Die tatsächlich genutzte Kapazität wird jährlich je Gerät aus den genutzten Betriebsstunden ermittelt. Der Auftraggeber wird am Vertragsjahresende die gelisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Stundenzählers erheben und dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats weiterleiten. Die Mehr- und Minderstunden ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen zu den zuletzt festgelegten Betriebsstunden. Werden die Geräte über die vereinbarte Kapazität hinaus genutzt, erfolgt eine Nachverrechnung der Mehrnutzung und eine Anpassung der künftigen Full Service Rate. Werden die Geräte unter der vereinbarten Kapazität genutzt, erfolgt eine Anpassung der künftigen Full Service Rate. Die maximale Reduktion der jährlichen Betriebsstunden beträgt 30%, wobei eine Mindestnutzung von 500 Betriebsstunden jährlich als vereinbart gilt.

6. Einsatzanalyse

Kalkulationsgrundlage für die Full Service Rate ist die Einsatzanalyse. Die Geräte dürfen vom Auftraggeber nur im dort angegebenen Umfang eingesetzt werden. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Nutzung berechtigen den Auftragnehmer zu einer unmittelbaren Anpassung der Full Service Rate, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Benutzung und Pflege der Geräte

Der Auftraggeber hat die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln und dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung zu beachten. Der Einsatz der Geräte in aggressiver Atmosphäre oder auf aggressiven Fahrbahnoberflächen ist unzulässig. Der Auftragnehmer weist gesondert auf die regelmäßige, tägliche und sachgerechte Wartung sowie Nutzung der Batterien durch den Auftraggeber hin. Das Füllen der Batterie mit Batteriewasser ist wichtiger Bestandteil der Fahrerwartung. Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung des Auftraggebers entstehen, hat er dem Auftragnehmer zu ersetzen.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird das Mietobjekt während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßen und betriebssicherem Zustand erhalten. Das beinhaltet insbesondere auch die umgehende Meldung an den Auftragnehmer bei Schäden oder Gebrechen zur Ermöglichung der Behebung derselben durch den Auftragnehmer. Er wird alle mit dem Mietobjekt arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Geräte ausschließlich von Personen bedient werden, die den vorgeschriebenen, gesetzlichen Staplerführerschein nachweisen können, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen. Dem Auftraggeber obliegt die Stellung der Verbrauchsstoffe für den Einsatz/Bedarf der Geräte in der täglichen Arbeit (z.B. Strom, Gas, Diesel, Wasser usw.) sowie die Reparaturen und den Ersatz von Batterien und Ladegeräten jeweils auf eigene Kosten. Er ist verpflichtet, die Geräte regelmäßig zu reinigen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten wird dem Auftragnehmer eine dem Gerätetyp und dem Reparaturausmaß entsprechend ausreichend große Räumlichkeiten im Gebäudeinneren mit Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er hat dem Auftragnehmer den Zugang zu den Maschinen für Wartungen und Reparaturen jederzeit werktäglich zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich mit, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Gleiches gilt auch für Insolvenzanträge gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers, sofern diese in Besitz der Geräte gelangt sind. Sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Full Service Vertrag trägt der Auftraggebers.

9. Wartung und Reparatur

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Auftragnehmer vorbehalten.

Folgende Arbeiten sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Gerätezustandes durch den Auftragnehmer inkludiert:

- Regelmäßige Wartung inkl. Wartungsteilen
- Reparaturen inkl. Ersatzteilen (nachfolgende Zusatzleistungen sind optional)
- Jährliche Sicherheitsüberprüfung nach ÖNORM M9801
- Kosten für Servicetechniker zu den Öffnungszeiten des Auftragnehmers

Folgende Zusatzleistungen können optional gewählt werden:

- Räder/Rollen
- Ersatz von Batteriezellen inklusive Reparatur Ladegerät

MATERIAL HANDLING

Folgende Leistungen sind nicht enthalten, können jedoch optional angeboten werden:

- Ladegerätprüfungen nach ÖVE/ÖNORM E8701
- Jährliche Überprüfungen von explosionsgeschützten Maschinen
- Jährliche ziviltechnische Sicherheitsüberprüfung bei Mann-Hoch Maschinen

Sämtliche Kosten, die durch Gewalt- und Elementarschäden oder eine sonstige unsachgemäße Nutzung beruhen (gemäß Leitfaden „VERTRAGSGEMÄSSE ABNUTZUNG“) oder wenn Arbeiten an den Geräten wegen unberechtigter Reparaturen oder Wartungen durch den Auftraggeber oder Dritte notwendig sind, sind nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Wird über die fachgerechte Behebung von Gewaltschäden mit dem Auftraggeber keine Einigung erzielt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Geräte mit sofortiger Wirkung aus dem Full Service zu exkludieren oder den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.

10. Leistungsgarantie

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bei Defekten an den Maschinen unter folgenden Voraussetzungen eine Leistungsgarantie, d. h. er erstattet dem Auftraggeber maximal die Full Servicerate für 4 Tage, wenn:

- ein Kundendiensttechniker nicht innerhalb von 8 Arbeitsstunden am Vertragsstandort der Maschine eintrifft. Voraussetzung ist, dass die Schadensmeldung während der Toyota Material Handling Öffnungszeiten eingeht. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.toyota-forklifts.at
- es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, nach weiteren 48 Stunden die defekten Geräte instand zu setzen (ausgenommen sind Schäden an Batterien und Ladegeräten).

Die Leistungsgarantie gilt nicht, wenn der Fahrzeugausfall auf einem Gewalt- oder Elementarschaden oder einer sonstigen unsachgemäßen Nutzung beruht oder wenn Arbeiten an den Geräten wegen unberechtigter Reparaturen oder Wartungen durch den Auftraggeber oder Dritte notwendig sind.

11. Leistungsstörungen

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

12. Nutzung durch Dritte

Sollen Geräte durch nicht zu seinem Unternehmen gehörende Personen genutzt, verliehen oder weitervermietet werden, so ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Full Service Rate für die betroffenen Geräte den neuen Einsatzbedingungen anzupassen oder diese Geräte mit sofortiger Wirkung aus dem Full Full Service zu exkludieren.

13. Außerordentliche Kündigung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vereinbarung zur Gänze oder für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- der Auftraggeber gegen wesentliche Bestandteile dieser FGB's verstößt,
- der Auftraggeber mit der Bezahlung der in Rechnung gestellten Raten trotz Mahnung mehr als zwei Monatsraten in Verzug ist,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass eine regelmäßige Zahlung des vereinbarten Entgeltes nach Ansicht des Auftragnehmers als gefährdet erscheint,
- der Full Full Service auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist,
- der Auftraggeber seinen Sitz ins Ausland verlegt.

14. Schadenersatz bei außerordentliche Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung des Auftragnehmers, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesen vereinbaren die Parteien mit 35 % der restlichen Full Service Raten für die vertraglich festgelegte restliche Vertragslaufzeit.

15. Übernahme in das Full Service

Die Übernahme in die Full Service Variante setzt einen sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand gemäß ÖNORM M9801 und einen guten technischen Gesamtzustand (keine notwendigen Reparaturen, Leckagen, abweichende Geräusche etc. vorhanden) voraus. Kosten für die Prüfung und allfällige Aufbereitung trägt der Auftraggeber.

16. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

17. Verarbeitung von Daten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Fahrzeugparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemanagement, Schocksensor). Es handelt sich dabei ausschließlich um fahrzeugbezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Auftraggebers zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Auftraggebers und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

18. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und exklusive Mehrwertsteuer

19. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN Kaufrechtes. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Wiener Neustadt.

20. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.

21. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftragnehmers, Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer aufrecht.